Fahrlehrerpost
Ihre Fortbildung 01/12

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel.: 08221-31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Verwaltungsgerichtshof entscheidet:

Fahrlehrer dürfen von Fahrschulen auch als freie Mitarbeiter beschäftigt werden

Seite 3

Foto: © liveostockimages - Fotolia.com

Weitere Themen:

Knast für Lkw-Fahrer | Seite 5

Alles rund um den Firmenwagen | Seite 4

Aus dem Inhalt

2 Inhalt | Impressum
3-4 Fahrlehrer dürfen von Fahrschulen auch als freie Mitarbeiter beschäftigt werden
5 Sachsen und Sachsen-Anhalt nicht mehr an DVR-Konzept gebunden
Knast für Lkw-Fahrer
Spielsüchtig? – Fahrlehrerlaubnis in Gefahr!
6 Private Mitbenutzung eines betrieblichen Pkw
7 Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem Firmenwagen
8 Meldungen
9 Anzeige
10-11 Seminarangebote SRK Seminare Robert Klein
12 Interessenverbände deutscher Fahrlehrer
13 Aufnahmeantrag des Interessenverbandes Deutscher Fahrlehrer Süd e.V.
14 Mitgliedschaft in einem Fahrlehrerverband
ab 15 Ausführliches Urteil zum Thema Prüfungsgebühren

Betriebswirtschaftsseminar

§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG

70 Stunden à 45 Min.

12.03. – 17.03.2012 in Günzburg

Seminare Robert Klein

Tel. 08221-3 19 05

ANZEIGE

DOMUS JURIS

HAUS DES RECHTS ◆ RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwalt Dietrich Jaser
Krankenhausstr. 26
89312 Günzburg
Tel. 08221-24680
www.domusjuris.de

Wir helfen! Professionell und Schnell.

Fahrlehrerrecht – Arbeitsrecht – Strafrecht
Verkehrsrecht – Vertragsrecht

Impressum

Die "Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der "Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

Herausgeber
Seminare Robert Klein
Inhaber Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon 08221-31905
Telefax: 08221-31965

E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung. de
Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)
Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

Haftungsausschluss
Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright
Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und auf selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nichtgestattet.

Datenschutz
Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönlichen Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Februar 2010

Ein Stück mehr Rechtsklarheit für die Fahrlehrer in Land und Bund

Fahrlehrer dürfen von Fahrschulen auch als freie Mitarbeiter beschäftigt werden

Jetzt haben die vom Fahrlehrerverband Baden-Württemberg so bezeichneten „Scharlatane" entgegen allen Anfeindungen und Unkenrufen seitens der dort handelnden Protagonisten vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) doch Recht bekommen: Nach der Rechtsauffassung des VGH spricht einiges dafür, dass Beschäftigungsverhältnisse zwischen Fahrlehrern und Fahrschulen, die offenere Strukturen als die eines förmlichen Arbeitsvertrages aufweisen, im Einklang mit den maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen stehen (VGH Baden-Württemberg, 07.12.2011, Az. 9 S 2245/11).

Verwaltungsgerichtshof entscheidet: Fahrlehrer dürfen von Fahrschulen auch als freie Mitarbeiter beschäftigt werden. Unbeugsamer Fahrlehrer gewinnt Prozess: Ein Stück mehr Rechtsklarheit für die Fahrlehrer in Land und Bund.

Foto: © liveostockimages - Fotolia.com

Der Hintergrund zu dem Fall

Ein Fahrlehrer aus dem Landkreis Ravensburg arbeitete für 4 Fahrschulen aus dem Landkreis. Insbesondere schulte er die Fahrschüler mit seinem eigenen Fahrschulfahrzeug und beschäftigte außerdem eine Bürokraft. Mit keiner der Fahrschulen hatte er einen förmlichen Arbeitsvertrag abgeschlossen, sondern war für diese als freier Mitarbeiter tätig.

Mit Schreiben vom 21.12.2011 verlangte das Landratsamt von dem Fahrlehrer, Arbeitsverhältnisse mit seinen Auftraggebern zu begründen und forderte ihn auf, umgehend seine Tätigkeit als freier Mitarbeiter einzustellen. Dies verweigerte der Fahrlehrer mit der Folge, dass das Landratsamt – mangels gesetzlicher Handhabe gegen den Fahrlehrer – sämtliche Fahrschulen im Landkreis anschrieb und diesen – rechtswidrig – untersagte, den Fahrlehrer zu beschäftigen, wenn mit diesem nicht ein Arbeitsverhältnis begründet würde.

Dies hatte wiederum zur Folge, dass der Fahrlehrer praktisch von heute auf morgen „arbeitslos" war, da mit Ausnahme einer Fahrschule alle erklärten, ihn als Arbeitnehmer nicht beschäftigen zu können – wegen der damit verbundenen wirtschaftlichen Risiken. Und mit der Behörde herumstreiten wollte auch keiner. Lediglich eine Fahrschule gewährte ihm ein Arbeitsverhältnis auf Teilzeitbasis und dies auch nur auf wenige Monate befristet.

Gegen das rechtswidrige Vorgehen der Verwaltungsbehörde setzte sich der Fahrlehrer zur Wehr und obsiegte schließlich im Eilverfahren in II. Instanz vor dem VGH. Mit dieser Entscheidung wurde u. a. das Landratsamt Ravensburg dazu verpflichtet, sämtliche Fahrschulen im Landkreis anzuschreiben und darüber zu informieren, dass die Beschäftigung des Fahrlehrers als freier Mitarbeiter doch zulässig sei, solange die Vorschriften des Fahrlehrergesetzes beachtet würden.

Eingriff in die Grundrechte: Nur im notwendigsten Umfang

In seiner Begründung weist der VGH darauf hin, dass das Fahrlehrergesetz eine Reihe von Regelungen enthält, die den Betrieb von Fahrschulen und die Rechtsverhältnisse der bei ihnen beschäftigten Fahrlehrer betreffen. Ziel dieser Regelungen sei, eine fundierte Ausbildung zu garantieren und damit die mit dem Erwerb einer Fahrerlaubnis verbundenen Gefahren für die Allgemeinheit zu minimieren.

Mit diesem Zweck seien notwendigerweise Eingriffe in das vom Grundgesetz garantierte Recht auf freie Wahl des Berufes und seiner Ausübung (Art. 12 Abs. 1 GG) verbunden.

Aus diesem Grunde seien die im Fahrlehrergesetz enthaltenen Beschränkungen der beruflichen Tätigkeit von Fahrlehrern im Lichte der Berufsfreiheit so auszulegen, dass einerseits vom genannten Ziel keine Abschläge gemacht werden müssen, andererseits jedoch den Fahrlehrern und Fahrschulen eine möglichst freie Betätigung in diesem Rahmen erhalten bleibt. Dies gelte auch für die Frage der Ausgestaltung des in § 1 Abs. 4 FahrlG genannten „Beschäftigungsverhältnisses".

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Privatrechtliche Vertragsgestaltung nicht Sache der Aufsichtsbehörde

Nach Gesetzeslage seien nur „Beschäftigungsverhältnisse" zulässig, die den Anforderungen des Fahrlehrergesetzes, insbesondere der Anleitungs- und Überwachungspflicht aus § 16 Abs. 1 S. 2 FahrlG gerecht werden. Ihre konkrete privatrechtliche Ausgestaltung sei dagegen nicht Sache der Aufsichtsbehörde. Auch an diesen Kriterien gemessen erscheint dem VGH nach seiner vorläufigen (Eilverfahren) Bewertung auch die Tätigkeit als beschäftigter Fahrlehrer in einer offeneren Form als der eines Arbeitsvertrages jedenfalls denkbar, wobei es auch hier auf die konkrete Ausgestaltung im Einzelfall ankomme. Indizien könnten etwa das Eigentum am Lehrfahrzeug und das damit verbundene Betriebsrisiko sein, ebenso die Freiheit, Fahrschüler anzunehmen oder nicht und die nähere Bestimmung der Unterrichtsstunden. Die organisatorische Absprache hinsichtlich der Nutzung der fahrschuleigenen Unterrichtsräume zwinge für sich genommen noch nicht zur Annahme eines „Arbeitsvertrages". Dies gelte ebenso für die Regelungen des § 16 FahrlG. Bei den darin genannten Überwachungspflichten könne es sich auch um eine berufsspezifische Aufsicht handeln, wie sie auch für

RA Dietrich Jaser informiert.

andere Berufe gilt. Welche weiteren Folgen, insbesondere in steuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht die nähere Ausgestaltung des privaten Beschäftigungsverhältnisses zwischen Fahrlehrer und Fahrschulinhaber habe, dürfte nach Auffassung des VGH eine Frage des jeweiligen Einzelfalles sein.

Im Hinblick auf die Vorschrift des § 2 Abs. 3 S. 2 FahrlGDV 1999, der scheinbar eine ausnahmslose Begrenzung möglicher Beschäftigungsverhältnisse auf einen Arbeitsvertrag regelt, führt der VGH aus, was die vom Fahrlehrerverband Baden-Württemberg so verunglimpften „Scharlatane" schon immer gesagt haben, nämlich dass ernstliche Zweifel bestehen, ob das in der Durchführungsverordnung geregelte Erfordernis eines „Arbeitsvertrages" unter Ausschluss jeder – auch nur in steuerrechtlicher Hinsicht relevanter – freieren Form eines Beschäftigungsverhältnisses von einer hinreichenden Ermächtigungsnorm gedeckt und daher gültig ist. Das heißt unter dem Strich nichts anderes, als dass der VGH die Regelung des § 2 Abs. 3 S. 2 FahrlGDV 1999 für verfassungswidrig hält; er ist damit der gleichen Rechtsauffassung welche wir (die vom Landesverband Baden-Württemberg als „Scharlatane" bezeichneten) seit Jahren vertreten. Dies gilt jedenfalls dann, wenn diese Vorschrift so ausgelegt wird, wie sie von den Verwaltungsbehörden und dem Fahrlehrerverband Baden-Württemberg bisher ausgelegt wurde.

Eilverfahren rechtskräftig beendet

Entgegen der Darstellung des Fahrlehrerverbandes Baden-Württemberg bzw. der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände wurde der Rechtsstreit vom VGH nicht an das Verwaltungsgericht zurückverwiesen. Das Verfahren ist rechtskräftig beendet. Da es sich dabei allerdings um ein Eilverfahren gehandelt hat, das dem Fahrlehrer vorläufig seine Rechte sichern sollte und konnte, muss nun – quasi parallel dazu – eine Entscheidung im regulären Klageverfahren, welches allerdings erheblich länger dauert, herbeigeführt werden. Die Wirkung der vorläufigen Regelung entfällt erst dann, wenn das Klageverfahren rechtskräftig ist und das wird es vermutlich erst nach Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht sein, da es sich hier um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung handelt, von der alle Fahrschulen und Fahrlehrer in Deutschland betroffen sind.

Bis zu einer solchen rechtskräftigen Entscheidung, bis zu der vermutlich noch mehrere Jahre vergehen werden, gilt die vorläufige Entscheidung des VGH. Auf diese können sich alle Fahrlehrer und Fahrschulen berufen, bis eine anders lautende Hauptsacheentscheidung ergeht oder der Gesetzgeber diese Problematik neu regelt.

Bis dahin gilt

Fahrlehrer dürfen als freie Mitarbeiter beschäftigt werden, solange die Vorschriften des Fahrlehrergesetzes, insbesondere die Anleitungs- und Überwachungspflicht gem. § 16 FahrlG beachtet werden. Bei der Mitteilung von Beschäftigungsverhältnissen dürfen Verwaltungsbehörden nicht mehr verlangen, dass vor Eintragung in den Fahrlehrerschein ein Arbeitsvertrag vorgelegt wird. Wir empfehlen den Vertretern einer anderen Auffassung dringend, die hier dargestellte Entscheidung im Volltext zu lesen.

Günzburg, 24. Januar 2012
Dietrich Jaser
Rechtsanwalt

Den Beschluss finden Sie unter:
www.fahrlehrerweiterbildung.de (Aktuelles).

Hausverbot für GEZ-Mitarbeiter legitim

Als Eigentümer eines Hausgrundstücks können Sie Mitarbeitern der GEZ (Gebühreneinzugszentrale) schriftlich Hausverbot erteilen, sogar zeitlich unbefristet. Verstößt ein GEZ-Mitarbeiter dagegen und betritt trotzdem Ihr Grundstück, können Sie die GEZ auf Unterlassung verklagen.

Eine Argumentation der GEZ ist falsch, dass ihr zwecks notwendiger Überprüfung von Gewerbebetrieben auf dem Grundstück ein Zugangsrecht zustehe.

Amtsgericht Bremen, Urteil vom 23.8.2010 AZ: 42 C 43/10

Anzeige

STELLENGESUCH

Fahrlehrer und Kraftverkehrsmeister i. Rente sucht Tätigkeit im Bereich BKrQG - Grundqualifikation - BKF-Weiterbildung C/CE. Angebote unter: h.p.becker@web.de Mobil: 0163/163 44 50.

Seminarleiter für Aufbauseminare in Sachsen und Sachsen-Anhalt sind auch nicht mehr an das DVR-Konzept gebunden

Freiheit für die neuen Bundesländer

Freudige Nachrichten und Erfolg zugleich: Seminarleiter für Aufbauseminare in Sachsen und Sachsen-Anhalt sind auch nicht mehr an das DVR-Konzept gebunden.

Nachdem uns Kollegen aus Sachsen und Sachsen-Anhalt berichteten, dass Seminarleiter bei der Erteilung der Seminarerlaubnis noch immer rechtswidrig mit der Auflage belegt werden, das Konzept sowie die Begleithefte des DVR bei der Durchführung von Aufbauseminaren zu verwenden, haben wir uns mit den zuständigen Behörden in Verbindung gesetzt und sie auf die Rechtslage hingewiesen.

Sowohl das Land Sachsen als auch Sachsen-Anhalt haben uns daraufhin bestätigt, dass die Bindung an das DVR-Konzept aufgehoben wurde. Allerdings müssten Seminarleiter, welche diese Auflage (Nebenbestimmung) erhalten haben, deren Aufhebung bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde beantragen. Ein Formular für die Aufhebung finden Sie auf **Seite 14** dieser Fahrlehrerpost. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Behörden nicht berechtigt sind, die Aufhebung der Auflage von sonstigen Forderungen abhängig zu machen, wie z.B. Vorlage oder Nennung eines anderen Konzeptes bzw. neuer Einweisungslehrgang nach einem anderen Konzept. Falls Sie diesbezüglich Probleme mit ihrer Behörde haben, rufen Sie uns einfach an. Tel. 08221-31905.

Fahrschulauto soll bedrängt worden sein:

Knast für Lkw-Fahrer

Ein erheblich vorbestrafter LKW-Fahrer hatte es offensichtlich eilig. Er soll eine Fahrschülerin während der Fahrt auf einer Autobahn bedrängt haben, so dass ein Unfall nur durch das Eingreifen des Fahrlehrers verhindert werden konnte.

Die Fahrschülerin trug den Sachverhalt so vor, dass sie auf der rechten Fahrbahn unterwegs war, als der LKW-Fahrer mit vermuteten 90 km/h minutenlang so lange auffuhr, so dass sie die Scheinwerfer des Lasters nicht mehr habe erkennen können. Anschließend soll der Brummifahrer etwas mehr Abstand genommen haben und ihr mit Lichthupe und Stinkefinger gedroht haben. Um das ganze noch zu toppen, setzte der LKW-Fahrer zum Überholvorgang an und als er links neben ihr auf gleicher Höhe war, scherte er nach rechts ein. Nur der schnelle Eingriff des Fahrlehrers, der stark bremste, verhinderte Schlimmeres. Diese Aussage wurde auch durch einen weiteren PKW-Insassen bestätigt.

Der LKW-Fahrer versuchte zwar die Motivation zu seiner aggressiven Fahrweise bei der Fahrschülerin zu suchen, die provozierend langsam gefahren sei und sie bei seinem Versuch sie zu überholen angeblich immer wieder beschleunigt haben soll. Diese Ausreden galten jedoch nicht.

Der LKW-Fahrer wurde nun zu sieben Monaten Freiheitsstrafe verurteilt, wegen Nötigung, Beleidigung und Gefährdung im Straßenverkehr. Wegen der Vorstrafen wurde diese Strafe nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt. Auf seinen Führerschein muss er nun 20 Monate lang verzichten.

Quelle:
"Augsburger Allgemeine"
vom Montag, 26. November 2011

Spielsüchtig? – Fahrlehrerlaubnis in Gefahr!

Das Oberverwaltungsgericht in Koblenz (Rheinland-Pfalz) hat entschieden, dass die Fahrlehrerlaubnis eines im Angestelltenverhältnis beschäftigten Fahrlehrers widerrufen werden kann, wenn er Gelder von Fahrschülern veruntreut. Im vorliegenden Fall hat der spielsüchtige Fahrlehrer wiederholt Bargeld, das ihm Fahrschüler zur Bezahlung von Fahrschulunterricht gegeben hatten, nicht an seinen Arbeitgeber weitergegeben. Unter Anordnung des Sofortvollzugs wurde seine Fahrlehrerlaubnis widerrufen. Sein Antrag beim Verwaltungsgericht auf Aufschiebung wurde abgelehnt. Auch das Oberverwaltungsgericht hat diese Entscheidung bestätigt. Zur Begründung der Ablehnung: Das Vertrauen in eine ordnungsgemäße Ausbildung des Fahrlehrerberufs ist nicht mehr gegeben. Dem Fahrlehrer mangelt es an erforderlicher Zuverlässigkeit. Er hat das Vermögen des Fahrschulinhabers massiv geschädigt. Zudem hat er Tagesnachweise nicht ordnungsgemäß erstellt, mit dem Ziel, dass seine Unterschlagungsaktionen nicht entdeckt werden.

Damit hat er sich auch der Kontrolle durch die Überwachungsbehörde entzogen.

OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 09.01.2012
AZ: 6 B 11340/11.OVG

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

In Kürze

Foto: Carlo Schrodt / pixelio.de

Mietwagenkosten schätzen
Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall sind die Kosten für einen Mietwagen für die Zeit der Fahrzeugreparatur häufiger Streitpunkt vor Gericht.

Der Bundesgerichtshof hat nun entschieden, dass sowohl die Schwacke-Liste als auch der Fraunhofer-Mietpreis-Spiegel grundsätzlich zur Schätzung von notwendigen Kosten eines Mietwagens geeignet sind.

Diese Listen stellen allerdings nur eine Grundlage für die Schätzung dar. Richter können in der ersten und zweiten Instanz im Rahmen ihres Ermessensspielraums vom Listentarif durch Zu- oder Abschläge nach oben oder unten abweichen.

(BGH, AZ.: VI ZR 300/09)

Haftpflichtversicherer: Hinauszögern verboten!
Nicht länger als vier Wochen darf sich eine Haftpflichtversicherung Zeit nehmen, um ihre Eintrittspflicht für einen Schaden zu prüfen.

Überschreitet die Versicherung diese Frist, so kann der Geschädigte Klage einreichen. Die Verfahrenskosten muss in diesem Fall die eintrittspflichtige Versicherung tragen.

Auch dann, wenn noch Einsicht in die amtliche Ermittlungsakte genommen werden soll. Für simplere Fälle kann auch eine kürzere Frist angemessen sein.

Es muss nicht immer ein Fahrtenbuch im Spiel sein

Widerlegung des Anscheins der privaten Mitbenutzung eines betrieblichen Pkw

Nach der allgemeinen Lebenserfahrung wird ein betrieblicher PKW vom Unternehmer bei der Möglichkeit einer privaten Nutzung auch hierfür verwendet. Die Behauptung, das Fahrzeug werde nicht für private Fahrten genutzt, ist deshalb nicht ausreichend, um auf den Ansatz eines Pkw-Eigenverbrauchs zu verzichten. Gemäß BMF-Schreiben vom 18.11.2009 (AZ: IV C 6-S 2177/07/10004, Rz. 4) ist der Unternehmer insoweit nachweispflichtig. Nach einem Urteil des hessischen Finanzgerichts (FG) vom 10. Februar 2011 (AZ 3 K 1679/10) kann der sogenannte „Anscheinsbeweis" einer privaten Nutzung jedoch auch ohne den Nachweis eines detailliert geführten Fahrtenbuches widerlegt werden.

Im Entschiedenen Fall standen einem Ehepaar sowohl der betriebliche PKW des Ehemannes als auch ein der Ehefrau von ihrem Arbeitgeber überlassener Dienstwagen zur Verfügung, der auch von ihrem Ehemann genutzt werden durfte. Die Eheleute machten geltend, dass der Dienstwagen unabhängig von der tatsächlichen Nutzung pauschal besteuert werde und es daher wirtschaftlich sinnvoll gewesen sei, sämtliche Privatfahrten mit diesem Fahrzeug durchzuführen und den betrieblichen PKW des Ehemannes nicht privat zu nutzen. Als Nachweis hierfür wurden für einen Zeitraum über zwei Jahre hinweg Unterlagen über die tatsächlich gefahrenen Kilometer vorgelegt, aus denen sich eine durchschnittliche monatliche Fahrleistung ermitteln ließ. Aus einem nur in der Anfangszeit der Nutzung geführten Fahrtenbuch ging hervor, dass die durchschnittliche monatliche betriebliche Fahrleistung vor der Dienstwagenüberlassung deutlich höher lag. Außerdem war der Dienstwagen in Sachen Status, Alter und Ausstattung dem betrieblichen PKW deutlich überlegen. Mit einem nur im Sommer zugelassenen Cabrio und einem Roller standen den Steuerpflichtigen zudem noch weitere Fahrzeuge für Privatfahrten zur Verfügung. Auch Fragen zu nicht alltäglichen Fahrten konnten in der Verhandlung von den Steuerpflichtigen plausibel beantwortet werden.

Das FG entschied daher, dass der Anscheinsbeweis durch die vorgebrachten Argumente entkräftet war und wies ausdrücklich darauf hin, dass der Beweis des Gegenteils, also das Führen eines Fahrtenbuches, hierzu nicht erforderlich ist.

Dürfen Fahrschulen nach einer nicht bestandenen Fahrerlaubnisprüfung eine erneute Grundgebühr berechnen?

Eine Fahrschule darf von ihrem Fahrschüler nach Nichtbestehen der praktischen Fahrerlaubnisprüfung und einer daran anschließenden weiteren Ausbildung nicht nochmals einen (Teil-)Grundbetrag verlangen. Der Erlaubnisbehörde kommt hiergegen die Möglichkeit einer auf § 21 Abs. 2 FahrlG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG gestützten Unterlassungsanordnung zu.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. Dezember 2009, AZ: 9 S 2890/08)

Das gesamte Urteil im Anhang dieser Ausgabe!

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Besteuerung neu geregelt

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem Firmenwagen

Kann ein Arbeitnehmer ein oder mehrere Firmen-Fahrzeuge für private Zwecke nutzen, ist dieser geldwerte Vorteil zu versteuern. Wird der Pkw auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt, war nach Auffassung der Finanzverwaltung zusätzlich zur 1 %-Methode ein monatlicher Betrag von 0,3% des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer der Lohnsteuer zu unterwerfen. Bei der 0,03 %-Methode werden 15 Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pro Monat unterstellt.

Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) mit mehreren Urteilen erneut der Rechtsauffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) widersprochen hat, hat das BMF seine bisherigen Nichtanwendungserlasse für drei BFH-Urteile aus dem Jahr 2008 aufgehoben und die Besteuerung neu geregelt. Ab dem Kalenderjahr 2011 müssen die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wie bisher pauschal mit der 0,03%-Methode oder jede einzelne Fahrt mit 0,002 % des Listenpreises – jeweils multipliziert mit den Entfernungskilometern – als geldwerter Vorteil versteuert werden. Das Wahlrecht muss der Arbeitgeber in Abstimmung mit dem Arbeitnehmer für jedes Kalenderjahr einheitlich ausüben.

Nur im laufenden Kalenderjahr 2011 ist ein einmaliger Wechsel von der 0,03 %-Regelung zur neuen Einzelbewertung möglich. Der Arbeitnehmer kann allerdings nachträglich bei Abgabe seiner Steuererklärung im Veranlagungsverfahren die für ihn günstigere Methode einheitlich auf alle ihm überlassenen Fahrzeuge für das gesamte Kalenderjahr wählen. Dies gilt auch für alle vor dem Kalenderjahr 2011 noch offenen Veranlagungsjahre. Hierfür benötigt der Arbeitnehmer neben den eigenen Aufzeichnungen über die tatsächlich durchgeführten Fahrten noch eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder eine Gehaltsabrechnung, aus der die Besteuerung des Zuschlags hervorgeht. Für die Einzelbewertung nach der neuen 0,002%-Methode müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Der Arbeitnehmer muss monatliche Aufzeichnungen beim Arbeitgeber einreichen, aus denen das benutzte Fahrzeug und das Datum der tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hervorgehen. Für die übrigen Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer bspw. mit dem eigenen PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit gefahren ist, sind keine Angaben erforderlich.

- Auch wenn der Arbeitnehmer an einem Tag mehrmals zwischen Wohnung und Arbeitsstätte unterwegs war, ist nur eine Fahrt/Tag zu berücksichtigen.

- Die Aufzeichnungen müssen vom Arbeitgeber als Belege beim Lohnkonto aufbewahrt werden.

- Die Einzelbewertung ist zum Vorteil des Arbeitnehmers auf insgesamt 180 Fahrten pro Kalenderjahr begrenzt. Es besteht allerdings keine monatliche Deckelung auf 15 Fahrten, so dass in einzelnen Monaten durchaus auch mehr als 15 Fahrten zu versteuern sein können. Durch die Begrenzung auf 180 Fahrten/Jahr wird jedoch eine Schlechterstellung gegenüber der 0,03 %-Regelung verhindert.

- Aus Vereinfachungsgründen können für eine zeitnahe Lohnabrechnung die Angaben des Vormonates zugrunde gelegt werden.

- Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, die Angaben des Arbeitnehmers zu überprüfen, soweit sie nicht erkennbar falsch sind.

Falls die Voraussetzungen für die Anwendung der Einzelbesteuerung nicht vorliegen, bleibt es beim Grundsatz der 0,03 %-Methode, bei der immer der Listenpreis des überwiegend für diese Fahrten benutzten Kraftfahrzeugs zugrunde zu legen ist.

Zur Ermittlung der tatsächlich gefahrenen Kilometer bei den sog. Park and Ride-Fällen sei noch auf das Urteil des BFH vom 04.04.2008 – VI R 68/5 hingewiesen. Danach kann der Anscheinsbeweis, dass der überlassene Dienstwagen für die gesamte Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird, durch die Vorlage einer Jahres-Bahnfahrkarte für eine Teilstrecke entkräftet werden. Von besonderer Bedeutung ist, dass diese Neuregelung nur für Arbeitnehmer ergangen ist, also nicht im betrieblichen Bereich – wie z.B. bei einem Einzelunternehmer selbst – zur Anwendung kommt. Zwar nimmt das BMF-Schreiben keine Stellung dazu, die Finanzverwaltung wendet die obigen Grundsätze aber für Fahrten eines Betriebsinhabers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht an. Hier bleibt es dabei, dass die gesamten Kfz-Kosten grundsätzlich als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Anschließend werden die Aufwendungen um die Kosten der Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb gekürzt und dann wieder um die Entfernungspauschale (0,30 € je Entfernungskilometer) erhöht. Mit dieser Berechnung soll eine Beschränkung der Betriebsausgaben und damit eine Gleichstellung mit den Arbeitnehmern erreicht werden. Der dazu notwendige Kürzungsbetrag kann hierbei unterschiedlich ermittelt werden: Bei der Fahrtenbuchmethode und der Schätzung der Aufwendungen werden die Kosten um die tatsächlich ermittelten anteiligen Ausgaben gekürzt. Bei der Anwendung der pauschalen 1 %-Methode kommt die 0,03%-Berechnung für die Fahrten Wohnung – Betrieb zur Anwendung.

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Schnell-Information

In diesen Branchen ist der Gewinn 2010 und 2011 gleich geblieben

Branche	Rohgewinnaufschlag auf Materialeinsatz in Prozent		Reingewinn in Prozent vom Umsatz*	
	Spanne	Mittel	Spanne	Mittel
Apotheken	33-45	39	5-13	9
Beherbergungsgewerbe (Hotels)	213–1011	376	3-18	9
Elektrotechnik Einzelhandel	33-133	64	3-17	9
Fahrschulen	-	-	11-45	26
Gerüstbau	-	-	6-30	18
Heizung/Sanitär	-	-	4-20	11
Textilhandel	52-113	79	4-22	13
Unterhaltungselektronik Einzelhandel	35-108	61	4-21	11

*Unternehmen der jeweils höchsten Umsatzkategorie, bei Kleinstbetrieben sind auch höhere Werte möglich; Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Gültigkeit der Fahrlehrererlaubnis

Umfang der Fahrlehrberechtigung eines Fahrlehrers nach aktuellem Recht bei vorhandener Fahrlehrerlaubnis nach altem Recht für die Führerscheinklasse 3.

Die vor dem 1. Januar 1999 erteilten Fahrlehrerlaubnisse der Klassen 3, 1 und 2 gelten weiter im Umfang der Erlaubnis der Klassen BE, A und CE (§49 Abs. 7 S. 1 FahrlG).

Dies führt dazu, dass die Fahrlehrer, die nach altem Recht eine Fahrlehrerlaubnis der Klasse 3 besaßen und damit auf Kraftfahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t ausbilden durften, nach der Neueinteilung der Fahrlehrerlaubnisklassen nur noch berechtigt sind, auf Kraftfahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t auszubilden.

Dies ist (verfassungs-)rechtlich nicht zu beanstanden. VGH Bayern, AZ: 11 B 09.2697

Trainerlehrgang „Kombi“ Ausbilderberechtigung

Gabelstaplertrainer nach BGV D 27 /BGG 925
Kranführertrainer nach BGV D 6 (flurgesteuerte Krane)
Trainer-Ladungssicherung nach VDI 2700a/ff

Dauer: 6 Tage

26.03.-31.03.2012 | 07.05.-12.05.2012 | 25.06.-30.06.2012
10.09.-15.09.2012 | 26.11.-01.12.2012

Ausbildungspreis: 1978,00 € + gesetzl. MwSt. incl. 5 Übernachtungen mit Frühstück, Mittagessen, Tischgetränke, Lehrunterlagen, Zugang zum KTS Schulungsportal bei KTS GmbH in 88422 Bad Buchau, Prof.-Dr.-Karl-Berner-Str. 11 (Geschäftsf. Eveline Fürst, Handelsregister AG Ulm HRB 650410 – R), ein vom Hauptverband der Berufsgenossenschaften geprüftes und nach DIN EN ISO 9001 : 2008 zertifiziertes Haus.

Kontakt: 08221 - 3 19 05

Neues aus dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Mit Wirkung 01.01.2012 hat Herr Regierungsdirektor Rüdiger May das Referat für das Fahrerlaubnis- und das Fahrlehrerrecht verlassen. Die Nachfolge ist derzeit noch nicht geklärt. Wir sehen der Ernennung des Nachfolgers / der Nachfolgerin mit gespannter Erwartung entgegen. Es ist gerade an dieser empfindlichen Schaltstelle im Ministerium sehr wichtig, dass Objektivität und Neutralität mit zu den obersten Arbeitsgrundsätzen gehören. Jegliche Mitwirkung in Institutionen außerhalb des Ministeriums wäre daher mit allergrößter Skepsis zu betrachten. Dazu gehören natürlich auch Nebenbeschäftigungen aller Art. Die Verfassung von Kommentaren, bezahlte Auftritte bei Firmen und anderes mehr könnte beispielhaft genannt werden. Soweit dabei eine offensichtlich nachvollziehbare Neutralität gewahrt wird, spricht natürlich nichts gegen unentgeltliche Nebentätigkeiten. Aber eben nur dann.

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Sparen Sie doch, wenn Sie wollen!

Begleithefte für Aufbauseminare kaufen? nicht notwendig!

Rechnen Sie doch selbst!

Sie kaufen einmal das staatlich genehmigte, wissenschaftlich geprüfte, leicht zu handhabende SRK-Konzept und erhalten gleichzeitig die Möglichkeit, die Teilnehmerunterlagen zu kopieren bzw. über eine E-Mail, welche wir Ihnen ohne Mehrpreis zustellen, die Möglichkeit, so viele Teilnehmerunterlagen, wie Sie für Ihre Seminare benötigen, einfach auszudrucken.

Und das alles für nur 100 € zzgl. Versandkosten 14 € plus 7 % Mehrwertsteuer. Gleich bestellen!

Telefon: 08221-31905.

Übrigens: Falls Ihnen eine Behörde oder ein Überwacher in Deutschland sagt, dass Sie nach dem DVR-Konzept arbeiten sollen oder müssen, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen. Telefon: 08221-31905.

Eine Leseprobe unseres SRK-Konzeptes finden Sie unter www.fahrlehrerweiterbildung.de in der Rubrik „Aktuelles“.

Fahrlehrer-Fortbildung

SRK Seminarangebot

Kursart	Dauer	Günzburg	Günzburg	Günzburg	Buchen (Odenwald)
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	3. – 5.2.12 180 Euro	20. – 22.04.12 180 Euro	27. – 29.04.12 180 Euro	29. – 31.03.12 200 Euro
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	04. – 06.10.12 180 Euro	08. – 10.11.12 180 Euro	15. – 17.11.12 180 Euro	29.11. – 01.12.12 200 Euro
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	06. – 08.12.12 180 Euro			
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	3 Tage	27.02. – 29.02.12 180 Euro	11. – 13.04.12 180 Euro	5.11. – 7.11.12 180 Euro	
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	4 Tage	27.02. – 01.03.12 240 Euro	11. – 14.04.12 240 Euro	5. – 8.11.12 240 Euro	
BWL-Lehrgang § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Stunden	12. – 17.03.12 800 Euro	26.11. – 1.12.12 800 Euro		
Seminarleitererlaubnis § 31 FahrlG Grundkurs	4 Tage	in Planung 350 Euro			
Programmkurs Aufbauseminar für Führerscheinneulinge	4 Tage	in Planung 350 Euro			
Programmkurs Aufbauseminar für Punktedelikte	4 Tage	in Planung 350 Euro			
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage	26. – 28.1.12 300 Euro	27. – 29.9.12 300 Euro		

Weitere Orte auf der folgenden Seite

Die Seminargebühr ist mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Fahrlehrer-Fortbildung

SRK Seminarangebot

Kursart	Dauer	Ludwigsburg (Baden-Württemberg)	Regensburg	Cham	Darmstadt
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	09. – 11.02.12 200 Euro	09. – 11.03.12 200 Euro	in Planung 200 Euro	10. – 12.05.12 200 Euro
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	25. – 27.10.12 200 Euro	22. – 24.11.12 200 Euro		22. – 24.11.12 200 Euro
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	3 Tage				
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	4 Tage				
BWL-Lehrgang § 11 ABS. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Stunden				
Seminarleitererlaubnis § 31 FahrlG Grundkurs	4 Tage				
Programmkurs Aufbauseminar für Führerscheinneulinge	4 Tage				
Programmkurs Aufbauseminar für Punktedelikte	4 Tage				
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage				

SRK Seminare Robert Klein

Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon: 08221-31905

Weitere Seminare auf Anfrage
Die Seminargebühr ist mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Mitglied werden!

www.idfl.de oder Tel. 08221-250 773 (Mo-Fr. 10-17 Uhr)

Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer (IDF)

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V.
vertritt Interessen der Fahrlehrer aus allen Bundesländern
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Tel. 08221-250 773
E-Mail: info@idfl.de
website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzender: Robert Klein
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V.
vertritt Interessen der Fahrlehrer von
Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz
Thüringen, Saarland, Sachsen und Nordrhein-Westfalen
Grubachweg 24
88477 Schwendi

Geschäftsstellen
Bayern: Herr Kahn Tel. 08221- 250 773
Herr Hesser Tel. 08331-9258050
Herr Anderl Tel. 0170-2409002 *)

Baden-Württemberg: Herr Rauscher Tel. 0172-6202715 *)

Hessen: Herr Kluge Tel. 06154-2829

Saarland: Herr Auffenberg Tel. 0172-6788499 *)

Rheinland-Pfalz: Herr Janisch Tel. 0163-2949777 *)

E-Mail: info@idfl.de
website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzende: Robert Klein, Wolfgang Hesser, Martin Bodenschatz
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Nord e.V.
vertritt Interessen der Fahrlehrer von
Niedersachsen, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen
Uhlenhorst 66 c
21435 Stelle
Telefon: 04174-3549
website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzender: Günter Fieger
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

*) Hinweis: Es entstehen Ihnen durch die Anwahl von Mobilfunknummern lediglich die für Ihr Netz definierten Verbindungskosten. Für eine exakte Auskunft fragen Sie bitte Ihren Telefonanbieter.

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

IDF

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V.

Robert Klein, Stadtberg 32 89312 Günzburg Tel.: 08221 250773 Fax: 08221 / 31965

Aufnahmeantrag

Angaben zur Person:

Name _____ Vorname _____ Bundesland_____

Privatanschrift:

PLZ, Wohnort _____ Straße, Hsnr. _____

geb. am _____in _____Land/Kreis _____

Tel. _____Fax _____Handy _____E-Mail-Adr. _____

Ich besitze die Fahr**lehr**erlaubnis Klasse A ☐ BE ☐ CE ☐ DE ☐

Inhaber der Seminarerlaubnis ASF ☐ ASP ☐

Fahr**schul**inhaber ☐ verantwortlicher Leiter ☐

Fahr**schul**erlaubnis Klassen A ☐ BE ☐ CE ☐ DE ☐

Ich beantrage die Mitgliedschaft ☐ Mitgliedsbeitrag monatlich 10 €, zahlbar jährlich im Voraus

Ich bin bereits Mitglied in einem Fahrlehrer-Verband ja ☐ nein ☐

Aufnahmegebühr einmalig 6,50 €

Datum _____ Unterschrift _____

Einzugsermächtigung: Hiermit ermächtige ich den Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V., die Mitgliedsgebühren / Aufnahmegebühren von meinem Konto abzubuchen:

Name, Vorname d. Kontoinhabers _____

Anschrift d. Kontoinhabers _____

Konto-Nr._____ BLZ_____ Kreditinstitut_____

Ort, Datum _____ Unterschrift Kontoinhaber _____

Interne Vermerke, bitte **nicht** ausfüllen Aufnahme befürwortet durch den Vorstand

Aufgenommen am: _____ Mitgliedsnummer _____

Unterschrift Vorstand: _____

Fahrschule

Name, Vorname

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Verwaltungsbehörde

Abteilung

Straße, Hausnr. bzw. Postfach

PLZ, Ort

Datum

Aufhebung der Auflage DVR-Konzept

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die Auflage, bei Aufbauseminaren nach dem DVR-Handbuch zu arbeiten und dessen Begleithefte zu verwenden, rechtswidrig ist, bitte ich um Aufhebung dieser. Siehe Urteil Verwaltungsgericht Sigmaringen vom 19.09.07, AZ: 1 K 939/06, Beschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 05.06.08 AZ: 1 K 285/08, sowie Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 05.05.09, AZ: 1 S 1711/08

Rein vorsorglich wiese ich darauf hin, dass ich mich bei den nächsten von mir durchgeführten Aufbauseminaren nicht mehr an diese Auflage gebunden fühle.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Fahrschule

Den Erhalt dieses Schreibens bestätigt:

Ort, Datum

Unterschrift Verwaltungsbehörde

Anlage

Dürfen Fahrschulen nach einer nicht bestandenen Fahrerlaubnisprüfung eine erneute Grundgebühr berechnen?

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22.12.2009, AZ: 9 S 2890/08)

Kein weiterer (Teil-)Grundbetrag einer Fahrschule für weitere Ausbildung eines Fahrschülers nach Nichtbestehen der praktischen Fahrerlaubnisprüfung - Unterlassungsanordnung der Erlaubnisbehörde

Dürfen Fahrschulen nach einer nicht bestandenen Fahrerlaubnisprüfung eine erneute Grundgebühr berechnen?

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22.12.2009, AZ: 9 S 2890/08)

Kein weiterer (Teil-)Grundbetrag einer Fahrschule für weitere Ausbildung eines Fahrschülers nach Nichtbestehen der praktischen Fahrerlaubnisprüfung - Unterlassungsanordnung der Erlaubnisbehörde

Urteil

Leitsätze

Eine Fahrschule darf von ihrem Fahrschüler nach Nichtbestehen der praktischen Fahrerlaubnisprüfung und einer daran anschließenden weiteren Ausbildung nicht nochmals einen (Teil-) Grundbetrag verlangen. Der Erlaubnisbehörde kommt hiergegen die Möglichkeit einer auf § 21 Abs. 2 FahrlG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG gestützten Unterlassungsanordnung zu.

Tenor

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 15. September 2008 - 2 K 1914/08 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Der Rechtsstreit betrifft die Frage, ob eine Fahrschule nach Nichtbestehen der praktischen Fahrerlaubnisprüfung und einer daran anschließenden weiteren Ausbildung nochmals einen (Teil-) Grundbetrag von ihrem Fahrschüler verlangen darf. Die Klägerin wendet sich gegen eine von der Beklagten hiergegen verfügte Unterlassungsanordnung.

Die Klägerin ist Inhaberin einer Fahrschule in Pforzheim. Nachdem eine konkurrierende Fahrschule die Beklagte darauf aufmerksam gemacht hatte, dass die Klägerin von ihren Fahrschülern nach nicht bestandener praktischer Prüfung weitere Grundbeträge verlange, wies diese die Klägerin darauf hin, dass eine entsprechende Praxis mit den Vorgaben des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen vom 25.08.1969 (BGBl. I S. 1336, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2008, BGBl. I S. 418 - FahrlG -) nicht in Einklang stehe. Nachdem die Klägerin dieser Auffassung widersprochen hatte, erließ die Beklagte am 10.01.2007 die streitgegenständliche Verfügung, durch die der Klägerin ab Rechtskraft des Bescheids untersagt wurde, bei Nichtbestehen der praktischen Fahrprüfung und weiterer Ausbildung von den Fahrschülern weitere (Teil-)Grundbeträge zu fordern. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 5000 Euro angedroht.

Zur Begründung führte die Beklagte aus, das in Anlage 5 zu § 7 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 18.08.1998 (BGBl. I S. 2307, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.07.2008, BGBl. I S. 1338 - DV-FahrlG -) vorgeschriebene Muster sei jedenfalls hinsichtlich der in der Bestimmung geregelten ordentlichen Unterrichtsentgelte abschließend. Eine zusätzliche Grundgebühr im Falle des Nichtbestehens der praktischen Prüfung könne daher auch nicht - wie von der Klägerin praktiziert - durch „Sternchen-Vermerk“ ausgewiesen und von den Fahrschülern verlangt werden. Dies ergebe sich bereits aus dem intendierten Verbraucherschutz, da andernfalls die zusätzliche Grundgebühr als indirektes Druckmittel gegenüber den Fahrschülern eingesetzt werden könnte, damit diese „vorsichtshalber“ noch ein paar weitere Fahrstunden absolvieren. Im Übrigen belege auch die Entstehungsgeschichte der derzeit bestehenden Fassung, dass ein weiterer Grundbetrag nach nicht bestandener praktischer Prüfung nicht verlangt werden dürfe.

Mit dem hiergegen am 18.01.2007 erhobenen Widerspruch trug die Klägerin insbesondere vor, das Preisaushangmuster in Anlage 5 zu § 7 DV-FahrlG enthalte keine abschließende Aufzählung der möglichen Leistungsentgelte. Unstreitig sei etwa das Entgelt im Falle von Wiederholerkursen für Mofafahrer, bei Seminarabbrechern, bei Umschreibung ausländischer Führerscheine und weiteren Sonderfällen nicht geregelt, sodass die insoweit entstehenden Leistungen durch „Sternchen-Vermerk“ im Preisaushang ausgewiesen werden könnten. Tatsächlich entstünden im Falle des Nichtbestehens der praktischen Prüfung jedoch weitere Aufwendungen der Fahrschule, für die der Klägerin ein Erstattungsanspruch zustehe. Insbesondere würden weitere Sach- und Personalkosten

des Büros (z.B. Aufwendungen für Terminvereinbarungen) und Fahrzeug-Bereitstellungskosten anfallen; darüber hinaus handle es sich um Kosten für die Fehleranalyse der nicht bestandenen Prüfung, der Entwicklung und Abstimmung eines Konzeptes für eine erfolgreiche Wiederholungsprüfung, der Prüfung eines Lehrer- oder Fahrzeugwechsels, der psychologischen Motivierung des gescheiterten Fahrschülers und der Einbindung der nächsten Angehörigen und Freunde in die psychologische Betreuung. Insbesondere bei jugendlichem Durchfallen bedürfe es intensiver Gespräche mit Eltern und Großeltern. Diese Kosten seien weder in dem von Anlage 5 zu § 7 DV-FahrlG vorgesehenen Muster erfasst noch sei es sachgerecht, diese Kosten durch eine Erhöhung des Fahrstundenentgeltes in Ansatz zu bringen. Denn in diesem Falle müssten die entstandenen Kosten von allen getragen werden. Im Übrigen dürfe die Vorgabe des in der Rechtsverordnung angegebenen Preisaushang-Musters nicht weiter in die Rechte der betroffenen Fahrschullehrer eingreifen, als dies durch die Ermächtigungsnorm vorgegeben sei. § 19 Abs. 1 FahrlG enthalte die von der Beklagten behauptete Beschränkung jedoch nicht. Dem Schutzzweck der Aushangvorschriften trage die Praxis der Klägerin jedoch Rechnung, denn die im Falle der Wiederholung der praktischen Prüfung anfallenden weiteren (Teil-)Grundgebühren seien im Aushang durch „Sternchen-Vermerk“ kenntlich gemacht. Im Übrigen beginne, wenn die praktische Prüfung nicht bestanden werde, eine „neue Ausbildung“, die es auch rechtfertige, einen neuen (Teil-) Grundbetrag zu erheben.

Der Widerspruch blieb erfolglos und wurde durch Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 23.05.2007 zurückgewiesen. Auch die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Karlsruhe mit Urteil vom 15.09.2008 ab. Wie die Beklagte zutreffend ausgeführt habe, enthalte das in Anhang 5 zu § 7 DV-FahrlG vorgeschriebene Muster nur bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung und einer sich daran anschließenden weiteren Ausbildung, nicht aber bei einem Versagen in der praktischen Prüfung die Möglichkeit, einen weiteren Grundbetrag vom Fahrschüler zu fordern. Da diese Regelung Ausdruck einer bewussten Entscheidung sei, könne sie nicht durch Ausweisung von „Sternchen-Vermerken“ umgangen werden. Die von der Klägerin erwähnten Vorhalte- und Dispositionskosten seien bei der Kalkulation der Fahrstundenpreise zu berücksichtigen. Im Übrigen fielen derartige Kosten nicht nur bei Prüfungswiederholern, sondern bei allen Fahrschülern gleichermaßen an. Spezifische Zusatzkosten seien in dem Preisaushangmuster als „Vorstellungsentgelte“ geregelt.

Gegen das ihr am 29.09.2008 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 23.10.2008 die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung eingelegt und diese mit am 21.11.2008 beim Verwaltungsgericht eingegangenem Schriftsatz vom 19.11.2008 begründet. Auf die Berichterstatter-Verfügung vom 20.01. 2009, in der darauf hingewiesen wurde, dass die Begründungsfrist zwischenzeitlich verstrichen sein dürfte, beantragte die Klägerin am 05.02.2009 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und verwies darauf, dass die Berufungsbegründung versehentlich beim Verwaltungsgericht eingereicht worden sei. Angesichts der Tatsache, dass diesem jedoch mindestens sechs Arbeitstage zur Verfügung gestanden hätten, um die Weiterleitung zu veranlassen, müsse ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. In der Sache wiederholte und vertiefte sie ihr bisheriges Vorbringen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 15. September 2008 - 2 K 1914/08 - zu ändern und die Verfügung der Stadt Pforzheim vom 10. Januar 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 23.05.2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und verweist ergänzend auf die im erstinstanzlichen Verfahren eingereichten Schriftsätze. Das in Anlage 5 zu § 7 DV-FahrlG vorgeschriebene Preisaushang-Muster enthalte hinsichtlich der hier betroffenen Unterrichtsentgelte eine abschließende Aufzählung, sodass es der Klägerin verwehrt sei, insoweit weitere Entgelte vom Fahrschüler zu fordern. Vorhalte-, Verwaltungs- und Dispositionskosten seien bei der Kalkulation der Fahrstundenpreise zu berücksichtigen

Das von der Klägerin gewählte Modell führe dazu, dass die Fahrstundenpreise niedriger kalkuliert werden könnten, was Fahrschulinteressenten sofort ins Auge springe. Die erhöhten Kosten der lediglich in einem „Sternchen-Vermerk“ dargestellten Kosten im Falle des Wiederholens dagegen blieben regelmäßig verborgen. Die Preisgestaltung widerspreche daher auch der vom Gesetzgeber

beabsichtigten Gewährleistung von Preistransparenz. Im Übrigen widerspreche die von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht dargestellte Praxis, nach der die weitere Grundgebühr „verhandelbar“ sei, auch dem vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Grundsatz der Preiswahrheit.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Behördenakten der Stadt Pforzheim und des Regierungspräsidiums Karlsruhe verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Klägerin, über die der Senat mit Einverständnis der Parteien gemäß §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann, hat keinen Erfolg. Die Berufung ist zulässig, da der Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu gewähren ist (§ 60 Abs. 1 VwGO). Zwar ist die Begründung der Berufung gegen das der Klägerin am 29.09.2008 zugestellte Urteil dem Verwaltungsgerichtshof erst am 05.02.2009 und damit nach Ablauf der in § 124a Abs. 3 Satz 1 VwGO vorgeschriebenen Frist von zwei Monaten zugegangen. Auch ein fehlendes Verschulden dafür, dass die Berufungsbegründung vom 19.11.2008 an das Verwaltungsgericht Karlsruhe adressiert wurde, hat die Klägerin nicht schlüssig vorgetragen; insbesondere war auch die Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 15.09.2008 zutreffend.

Ein Rechtssuchender darf aber nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts darauf vertrauen, dass ein mit der Sache befasst gewesenes Gericht einen bei ihm eingereichten, aber für das Rechtsmittelgericht bestimmten Schriftsatz im ordentlichen Geschäftsgang dorthin weiterleiten wird. Geht der Schriftsatz so rechtzeitig bei dem mit der Sache befasst gewesenen Gericht ein, dass die fristgerechte Weiterleitung an das Rechtsmittelgericht im ordentlichen Geschäftsgang ohne weiteres erwartet werden kann, darf die Partei deshalb nicht nur darauf vertrauen, dass der Schriftsatz überhaupt weitergeleitet wird, sondern auch darauf, dass er noch fristgerecht beim Rechtsmittelgericht eingeht. Geschieht dies tatsächlich nicht, so ist der Partei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unabhängig davon zu gewähren, auf welchen Gründen die fehlerhafte Einreichung beruht. Mit dem Übergang des Schriftsatzes in die Verantwortungssphäre des zur Weiterleitung verpflichteten Gerichts wirkt sich ein etwaiges Verschulden der Partei oder ihres Prozessbevollmächtigten nicht mehr aus (so BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 20.06.1995 - 1 BvR 166/93 -, BVerfGE 93, 99, sowie Kammerbeschluss vom 03.01.2001 - 1 BvR 2147/00 -, NVwZ 2001, 1343; dazu auch BGH, Beschluss vom 18.04.2000 - XI ZB 1/00 -, NJW 2000, 2511). Die entschiedenen Fälle betrafen zwar durchgängig zivilrechtliche Streitigkeiten, die sich von der vorliegenden Konstellation durch das Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung unterscheiden. Angesichts der allgemein gehaltenen Begründung und der Bezugnahme auf die „nachwirkende Fürsorgepflicht“ des Instanzgerichts ist jedoch davon auszugehen, dass die verfassungsgerichtliche Bewertung auch für den Verwaltungsprozess Anwendung findet. Nach diesen Maßstäben ist der Klägerin trotz der von ihrem Bevollmächtigten verschuldeten Versäumung der Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die Berufung ist aber nicht begründet, weil das Verwaltungsgericht die von der Klägerin gegen die Unterlassungsverfügung und die Zwangsgeldandrohung erhobene Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen hat. 1. Die Beklagten war für die angefochtene Verfügung zuständig, ihr steht auch eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Untersagungsanordnung zur Seite. Die Zuständigkeit der Beklagten als Erlaubnisbehörde folgt aus § 32 Abs. 1 FahrlG i. V. m. § 4 Nr. 1 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über fahrerlaubnis- und fahrlehrerrechtliche Zuständigkeiten vom 13.02.2001 (GBl. S. 123, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.06.2004, GBl. S. 594) und § 12 Abs. 2 LVG. Nach § 33 FahrlG hat die Erlaubnisbehörde die Fahrschulen zu überwachen (Absatz 1) und die Erfüllung der Pflichten aufgrund des Fahrlehrergesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen zu prüfen (Absatz 2 Satz 1). Auch die Kontrolle der Ausgestaltung und Bekanntgabe der Unterrichtsentgelte nach § 19 FahrlG unterfällt daher der Überwachungskompetenz der Erlaubnisbehörde (vgl. Bouska/May/Weibrecht, Fahrlehrer Recht, 10. Aufl. 2008, § 33 FahrlG Rn. 5). Die Verfügung kann auch auf eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage gestützt werden, obwohl das Fahrlehrergesetz eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die von der Beklagten verfügte Unterlassungsanordnung nicht enthält. Dieses sieht für die im Rahmen der Überwachung aufgedeckten Pflichtverstöße ausdrücklich zwar nur die Verhängung einer Geldbuße - hier nach § 36 Abs. 1 Nr. 8 FahrlG - sowie die Möglichkeit vor, die Fahrschulerlaubnis zurückzunehmen, zu widerrufen oder zum Ruhen zu bringen. Diese Regelungstechnik enthält indes keine bewusst abschließende Ausformung und schließt einen Rückgriff auf allgemeinere Bestimmungen daher nicht aus (vgl. Senatsbeschluss vom 21.10.2003 - 9 S 2037/03 -, VBlBW 2004, 306). Insbesondere kommt der zuständigen

Erlaubnisbehörde die Möglichkeit zu, auf Grundlage des § 21 Abs. 2 FahrlG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG eine nachträgliche Auflage zu erlassen, mit der die Einhaltung der für die Erteilung der Fahrschulerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sichergestellt werden soll (ebenso Eckhardt, Fahrlehrergesetz, 6. Aufl. 1999, § 21 FahrlG Rn. 3). Denn ließe man derartige Anordnungen nicht zu, wäre die Erlaubnisbehörde vor die Alternative gestellt, auf entsprechende Pflichtverstöße entweder gar keinen unmittelbaren Einfluss zu nehmen oder direkt einen Widerruf der Fahrschulerlaubnis verfügen zu müssen, der sich angesichts des in § 21 Abs. 2 Satz 2 FahrlG aufgestellten Erfordernisses einer wiederholten und gröblichen Pflichtverletzung als möglicherweise unverhältnismäßig erweisen würde. Mit dem Instrumentarium der nachträglichen Auflage wird der Erlaubnisbehörde daher ein im Verhältnis zum Widerruf milderes Mittel an die Hand gegeben, um den vorschnellen Erlass einer Widerrufsverfügung vermeiden und dem Erlaubnisinhaber seine Verpflichtungen verbindlich vor Augen führen zu können, ohne bereits das scharfe Schwert der fehlenden Zuverlässigkeit ins Felde führen zu müssen (vgl. ausführlich zur Anwendbarkeit des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG auch OVG NRW, Beschluss vom 27.08.1997 - 25 B 622/77 -, NWVBl 1998, 242). Bei der hier streitigen Untersagungsverfügung handelt es sich der Sache nach um eine derartige Auflage, auch wenn dies in den angefochtenen Bescheiden nicht explizit zum Ausdruck gebracht worden ist. Denn die Verfügung soll sicherstellen, dass die Klägerin ihren Pflichten aus § 19 FahrlG zur Gestaltung und Bekanntgabe der Unterrichtsentgelte nachkommt. Verstöße gegen diese gesetzlichen Vorgaben können - jedenfalls bei Wiederholung - gemäß § 21 Abs. 2 FahrlG zum Widerruf der Fahrschulerlaubnis führen (vgl. Bouska/May/Weibrecht, Fahrlehrer Recht, 10. Aufl. 2008, § 19 FahrlG Rn. 7; Koch, Das neue Fahrlehrerrecht, 1999, Rn. 167). Mit der Unterlassungsanordnung soll daher die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschulerlaubnis sichergestellt werden, sodass die Verfügung als nachträgliche Auflage im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG zu qualifizieren ist. 2. Die von der Klägerin praktizierte Preisgestaltung verstößt auch gegen die ihr als Fahrschulinhaberin auferlegten Pflichten zur Ausgestaltung der Unterrichtsentgelte und konnte daher untersagt werden. Insoweit kommt es zwar nicht auf einen Verstoß gegen das in Anlage 5 zu § 7 DV-FahrlG vorgeschriebene Preisaushangmuster an, denn ein Verstoß gegen die vorgeschriebene Ausgestaltung des Aushangs rechtfertigt nicht das von der Beklagten verfügte Forderungsverbot (a). Für eine derartige Unterlassungsverfügung bedarf es vielmehr einer gesetzlichen Rechtsgrundlage, die in § 19 Abs. 1 Satz 3 FahrlG indes vorliegt (b). Auch die von der Beklagten verfügte Zwangsgeldandrohung für den Fall der Zuwiderhandlung ist daher nicht zu beanstanden (c).

a) Zu Recht hat die Beklagte darauf hingewiesen, dass der von der Klägerin verwendete Preisaushang nicht den Vorgaben aus § 7 DV-FahrlG i. V. m. Anlage 5 entspricht. Jedenfalls hinsichtlich der streitgegenständlichen Frage, ob im Falle des Nichtbestehens der praktischen Fahrprüfung und weiterer Ausbildung von den Fahrschülern weitere (Teil-)Grundbeträge gefordert werden können, ist das vom Verordnungsgeber vorgesehene Preisaushangmuster abschließend und lässt eine Zusatzforderung durch „Sternchen-Vermerk“ nicht zu. Dies ergibt sich zunächst bereits aus dem Wortlaut des Preisaushangmusters. Grundbeträge werden demnach nur „für die allgemeinen Aufwendungen einschließlich des theoretischen Unterrichts“ sowie „bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung und weiterer Ausbildung“ erhoben. Die Nichterwähnung von Grundbeträgen im Falle des Nichtbestehens der praktischen Fahrprüfung lässt angesichts der Tatsache, dass diese Konstellation nicht untypisch und für die Frage der Grundbetragserhebung von wesentlicher Bedeutung ist, nur den Schluss zu, dass der Verordnungsgeber die Erhebung von Grundbeträgen in dieser Fallgruppe nicht vorgesehen hat. Die Richtigkeit dieser Auslegung wird auch durch die Entstehungsgeschichte der Norm bestätigt. Denn während die fragliche Rubrik im Preisaushangmuster nach Anlage 5 zu § 7 DV-FahrlG i. d. F. vom 18.08.1998 (BGBl. I S. 2307) den Grundbetrag „bei Nichtbestehen der Prüfung und weiterer Ausbildung“ vorsah, ist mit der Neufassung vom 07.08.2002 (BGBl. I S. 3267) klargestellt worden, dass diese Rubrik nur für das „Nichtbestehen der theoretischen Prüfung und weiterer Ausbildung“ gilt. Angesichts der Tatsache, dass die sprachliche Fassung zuvor auch den Fall des Nichtbestehens der praktischen Prüfung umfasste, die Neufassung aber nunmehr ausdrücklich nur vom Nichtbestehen der theoretischen Prüfung spricht, kann kein Zweifel daran bestehen, dass der Verordnungsgeber die Fallgruppen im Falle des Nichtbestehens der praktischen Prüfung nicht zur Anwendung gebracht sehen wollte.

Eine andere Interpretation könnte schließlich auch nicht mit dem Gesetzeszweck der Verordnungsermächtigung in § 19 Abs. 2 FahrlG in Einklang gebracht werden. Denn die Vorschriften über die Unterrichtsentgelte und ihre Bekanntmachung dienen dem Verbraucherschutz und sollen es dem Fahrschüler ermöglichen, die Gesamtkosten sowie die einzelnen Kostenbestandteile für seine Ausbildung überblicken und vergleichen zu können. Ein „Verstecken“ weiterer (Teil-)Grundbeträge im Kleingedruckten verschleierte aber die im Falle des Nichtbestehens der praktischen Prüfung

tatsächlich entstehenden Kosten und wäre mit dem Zweck der Vorschrift nicht vereinbar. Es widerspräche dem in § 19 Abs. 1 Satz 5 FahrlG ausdrücklich vorgeschriebenen Grundsatz der Preisklarheit, wenn ein derartig wesentlicher Entgeltbestandteil nicht unter der Rubrik „Grundbetrag“, wo auch zusätzliche Beträge im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ausgewiesen sind, dargestellt würde, sondern lediglich durch kleingedruckte „Sternchen-Vermerke“ an systematisch versteckter Stelle (vgl. dazu auch Koch, Das neue Fahrlehrerrecht, 1999, Rn. 164). Die Nichtaufnahme eines (Teil-)Grundbetrags im Falle des Nichtbestehens der praktischen Prüfung im Preisaushangmuster nach Anlage 5 zu § 7 DV-FahrlG lässt daher nur den Schluss zu, dass der Verordnungsgeber davon ausgegangen ist, dass in dieser Fallkonstellation ein weiterer Grundbetrag nicht erhoben werden kann. Zu Recht hat der Bund-Länder-Fachausschuss Fahrerlaubniswesen/Fahrlehrerrecht auf seiner Sitzung vom 09./10.11.2005 auch darauf hingewiesen, dass die zusätzliche Grundgebühr im Falle des Nichtbestehens der Prüfung als indirektes Druckmittel gegenüber den - meist jungen und im Geschäftsverkehr noch unerfahrenen - Fahrschülern eingesetzt werden könnte, damit diese „vorsichtshalber“ noch weitere Fahrstunden absolvieren. Unbeschadet der Frage, ob das Preisaushangmuster in Anlage 5 zu § 7 DV-FahrlG die Ausweisung weiterer Entgelte durch „Sternchen-Vermerk“ zulässt, wenn die entsprechenden Leistungen im amtlichen Vordruck nicht erfasst sind (wie etwa im Falle der „Überprüfung“ der Kenntnisse und Fähigkeiten der Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse, die zum Erwerb einer deutschen Fahrerlaubnis eine Prüfung ablegen müssen), gilt dies jedenfalls für den ausdrücklich und abschließend im Preisaushangmuster nach Anlage 5 zu § 7 DV-FahrlG geregelten Fall des (Nicht-) Erhebens weiterer (Teil-)Grundbeträge im Falle des Nichtbestehens der praktischen Prüfung nicht. Dieser Befund rechtfertigt indes die von der Beklagten verfügte und vom Regierungspräsidium Karlsruhe bestätigte Unterlassungsanordnung nicht. Denn die Unterlassungsverfügung, bei Nichtbestehen der praktischen Fahrprüfung und weiterer Ausbildung von den Fahrschüler weitere (Teil-) Grundbeträge zu fordern, knüpft nicht an die (bloße) Ausgestaltung des Preisaushangs an, sondern bezieht sich - unabhängig von dieser Ausgestaltung - auf die inhaltliche Regelung. Wie die Klägerin zu Recht ausgeführt hat, bedarf es für ein entsprechendes Forderungsverbot daher der eigenständigen gesetzlichen Rechtsgrundlage.

b) Die ausgesprochene Untersagung findet in § 19 Abs. 1 Satz 3 FahrlG jedoch eine hinreichende materielle Rechtsgrundlage. Nach dieser Vorschrift ist das Unterrichtsentgelt aufzuspalten in pauschalierte Beträge für die allgemeinen Aufwendungen des Fahrschulbetriebs einschließlich des gesamten theoretischen Unterrichts, für die Vorstellung zur Prüfung und für die Aufbauseminare einerseits sowie in leistungsbezogene Entgelte andererseits, die stundenbezogen für eine Fahrstunde im praktischen Unterricht und für die Unterweisung am Fahrzeug zu jeweils 45 Minuten anzugeben sind. Der Gesetzgeber selbst hat daher ein zweigliedriges Kostenschema mit ausdifferenzierten Kostenkategorien vorgegeben. Der verbraucherschützende Charakter der Norm, der dem preisvergleichenden Fahrschüler Transparenz über die in seinem Fahrschulunterricht möglicherweise anfallenden Kostenbestandteile verschaffen soll (vgl. Bouska/May/ Weibrecht, Fahrlehrer Recht, 10. Aufl. 2008, § 19 FahrlG Rn. 1 und 5), spräche zwar bereits dafür, die im Gesetz vorgegebenen Kostenkategorien als abschließend zu bewerten. Diesem Ansatz folgt indes die Durchführungsverordnung selbst nicht. Denn in dem Preisaushangmuster aus Anlage 5 zu § 7 DV-FahrlG sind eigenständige Grundbeträge bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung und weiterer Ausbildung vorgesehen, die in § 19 Abs. 1 FahrlG unmittelbar nicht enthalten sind. Dort ist vielmehr von pauschalierten Entgelten „einschließlich des gesamten theoretischen Unterrichts“ die Rede, ohne dass die Sonderkonstellation des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung angesprochen wäre. Der Verordnungsgeber selbst und die Systematik des Preisaushangmusters nach Anlage 5 zu § 7 DV-FahrlG gehen daher nicht von einer abschließenden Kategorienbildung durch § 19 Abs. 1 Satz 3 FahrlG aus. Die Abweichung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung und weiterer Ausbildung findet ihre Berechtigung jedoch darin, dass für die insoweit erforderliche Nachschulung stundenbezogene Leistungsentgelte nicht entstehen. Denn diese beziehen sich gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 FahrlG nur auf die Fahrstunde im praktischen Unterricht sowie auf die Unterweisung am Fahrzeug. Die im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung erforderliche weitere Ausbildung muss daher nach dem System des § 19 Abs. 1 Satz 3 FahrlG durch ein weiteres Pauschalentgelt in Ansatz gebracht werden. Abweichend hiervon entsteht in der Konstellation des Nichtbestehens der praktischen Fahrprüfung und weiteren Unterrichts in jedem Falle ein zusätzliches stundenbezogenes Leistungsentgelt für weitere Fahrstunden. Entsprechender Anlass, die Mehrkosten durch einen eigenständigen Zusatzbetrag in Ansatz zu bringen, besteht mithin nicht. Dies gilt auch in Anbetracht der von der Klägerin vorgetragenen Zusatzkosten im Falle des Nichtbestehens der praktischen Fahrprüfung. Soweit auf Vorhalte-, Sach-, Personal- und Bürokosten verwiesen worden ist, ergibt sich dies bereits daraus, dass diese Kosten zwar von der individuellen Dauer der Ausbildung und der Zahl der erforderlichen Unterrichts-

stunden abhängig sind, nicht aber von der Frage des Nichtbestehens der praktischen Prüfung. Spezifische Zusatzkosten, die nicht einerseits in den „allgemeinen Aufwendungen des Fahrschulbetriebs“ oder andererseits in den stundenbezogenen Leistungsentgelten für eine Fahrstunde enthalten wären, bestehen insoweit damit nicht. Gleiches gilt im Ergebnis jedoch auch für die geltend gemachten Kosten der Fehleranalyse einer nicht bestandenen Prüfung, der Entwicklung und Abstimmung eines Konzepts für eine erfolgreiche Wiederholungsprüfung und der Prüfung eines Lehrer- oder Fahrzeugwechsels. Denn die Erfolgskontrolle sowie die kritische pädagogische Begleitung der Lernschritte gehört zu den generell einer Fahrschule übertragenen Aufgaben, unabhängig von der Frage, ob es bereits zu einem erfolglosen Prüfungsversuch gekommen ist oder nicht. Entsprechende Aufwendungen gehören daher (eine Aussonderbarkeit unterstellt) zu den allgemeinen Aufwendungen des Fahrschulbetriebs und sind damit mit dem Grundbetrag bzw. dem Fahrstundenentgelt abgegolten. Soweit die Klägerin schließlich auf die Erforderlichkeit einer psychologischen Betreuung des gescheiterten Fahrschülers mit Einbindung der nächsten Angehörigen und Freunde hingewiesen hat, kann offen bleiben, ob und wie die Klägerin derartige Leistungen tatsächlich anbieten kann. Entsprechende Dienstleistungen unterfallen jedenfalls nicht den einer Fahrschule übertragenen Aufgaben (vgl. § 1 Abs. 1 der Fahrschülerausbildungsanordnung vom 18.08.1998, BGBl. I S. 2335, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.07.2008, BGBl. I S. 1338). Sie sind damit nicht Bestandteil des Ausbildungsvertrages und werden von den Unterrichtsentgelten nach § 19 Abs. 1 Satz 3 FahrlG auch nicht erfasst (vgl. Eckhardt, Fahrlehrergesetz, 6. Aufl. 1999, § 19 FahrlG Rn. 1 und 10). Falls tatsächlich im Einzelfall entsprechende psychologische Betreuung auf Wunsch durch geeignetes Personal erbracht wird, steht weder § 19 Abs. 1 Satz 3 FahrlG noch § 19 Abs. 2 FahrlG i. V. m. § 7 DV-FahrlG und Anlage 5 einer Erstattungsforderung entgegen. Denn insoweit handelt es sich nicht um „Unterrichtsentgelte“ im Sinne der genannten Vorschriften. Eine entsprechende Ausweisung im Preisaushangmuster als „Sternchen-Vermerk“ dürfte auch zur Einhaltung des aus § 19 Abs. 1 Satz 5 FahrlG zu fordernden Grundsatzes der Preisklarheit genügen. Aufwendungen „des Fahrschulbetriebs“, die zur Geltendmachung eines pauschalierten Grundbetrags berechtigen würden, liegen indes nicht vor.

Der Einwand des Klägerin, der Fahrschulvertrag sei mit der Vorstellung des Fahrschülers zur praktischen Prüfung beendet, ergibt schon deshalb nichts anderes, weil die konkrete Ausgestaltung des Preisaushangs dieser Konzeption nicht entspricht. Danach ist die „weitere“ Ausbildung nach Nichtbestehen der praktischen Prüfung vielmehr als fortgesetzter Teil der Ausbildung ausgewiesen. Die Auffassung trifft im Übrigen aber auch unabhängig hiervon nicht zu, weil der Fahrlehrer die Ausbildung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Fahrschülerausbildungsordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2335, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.07.2008, BGBl. I S. 1338) erst abschließen darf, wenn er überzeugt ist, dass die Ausbildungsziele nach § 1 erreicht sind. Hierzu gehört indes nach § 1 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich die Vorbereitung auf die Fahrerlaubnisprüfung; überdies soll die Ausbildung die Befähigung zum sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Verkehrsteilnehmer bewirken, wovon im Falle des Nichtbestehens der praktischen Fahrprüfung nicht ausgegangen werden kann. Die Aufspaltung der Fahrschulausbildung in zwei Verträge würde daher im Ergebnis eine Umgehung der in § 19 Abs. 1 FahrlG ausgesprochenen Bindungen bewirken. Materiell-rechtlich ist es der Klägerin als Verantwortlicher der von ihr betriebenen Fahrschule daher nicht gestattet, aufgrund des Ausbildungsverhältnisses bei Nichtbestehen der praktischen Fahrprüfung und weiterer Ausbildung von den Fahrschülern weitere (Teil-)Grundbeträge zu fordern.

c) Auch die in Nr. 2 der angefochtenen Verfügung der Beklagten enthaltene Zwangsgeldandrohung ist nicht zu beanstanden. Nachdem die Verfügung auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Bescheides abstellt, liegen die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen des § 2 Nr. 1 LVwVG vor; auch die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen sind gegeben (vgl. §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 Abs. 1 Satz 1, 23 LVwVfG). 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Revision ist zuzulassen, weil die dem Rechtsstreit zugrunde liegende Frage, ob eine Fahrschule nach Nichtbestehen der praktischen Fahrerlaubnisprüfung und einer daran anschließenden weiteren Ausbildung nochmals einen (Teil-)Grundbetrag von ihrem Fahrschüler verlangen darf, grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hat.

Beschluss vom 22. Dezember 2009

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 5.000,-- EUR festgesetzt (vgl. §§ 47 Abs. 1 Satz 1, 52 Abs. 1 und 2 GKG). Dieser Beschluss ist gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG unanfechtbar.